

1393 durch den aus Novgorod stammenden Mönch *Arsenij* gegründet wurde. A. hatte zuvor auf dem Athos gelebt und sich dort Übungen in hesychastischer Mystik hingegeben. Mit den Klosterregeln vom Athos brachte er auch die Ikone der byzantinischen Gottesgebälerin nach Karelien, die dann hier ein berühmtes Ziel religiöser Verehrung wurde. So sind die Klöster zu bedeutungsvollen Stützpunkten des Erbes und der Überlieferungen von Byzanz geworden und strahlten als solche ihren Einfluß nicht allein geistlich, sondern auch wirtschaftlich auf die Bevölkerung und das Land aus. Andererseits fand Westfinland auf Grund seiner geschichtlichen Entwicklung seinen geistigen Standort im europäischen Kulturkreis.

Walther Rustmeier, Kiel

Ernst-Wilhelm Kohls: Evangelische Bewegung und Kirchenordnung. Studien und Quellen zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Gengenbach, Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe, 1966, 68 S.

Die Reformationsgeschichte, die Untersuchung ihrer Vorgänge und die Arbeit an ihren Quellen, verdient auch in der Zeit der Auseinandersetzung zwischen der sogen. „Gemeindefrömmigkeit“ und der sogen. „Modernen Theologie“ volle Aufmerksamkeit. Wahrscheinlich aus dem Grunde auch, weil hier Fragen und Antworten sichtbar werden, die uns in unseren Tagen zeigen können, wie damals das ewige Wort Gottes hic et nunc entgegengenommen und gelebt wurde.

Unter den Teilgebieten der Reformationsgeschichte nimmt darum das Problem der Ordnung des Gemeindelebens im Sinne der großen Wiederentdeckung des Gotteswortes als der *regula fidei et vitae* einen besonderen Rang ein. Hier begegnen uns die Namen der großen Praktiker der Reformation, die als Theologen aus eigener Verantwortung wie im Auftrage der politischen Gewalten das hingefallene Kirchenwesen neu ordnen und gestalten wollten. Da ist zumal für den Norden Deutschlands, also für die beiden Herzogtümer Schleswig und Holstein, Johann Bugenhagen zu nennen, der nach der Konzeption der „*Ordinatio Ecclesiastica*“ für Dänemark (1537) ebenfalls im Auftrage Christians III. in weitgehender Anlehnung an diese eine eigene „*Christlyke Kerken Ordeninge*“ für die mit Dänemark in Personalunion verbundenen deutschen Landesteile verfaßte (1542).

Über ihre geschichtlichen Hintergründe und ihre Bedeutung besitzen wir von Ernst Michelsen in den Schriften des Vereins für SHKG (1909, H. 1: Einleitung; 1920, H. 2: Text mit wissenschaftlichem Zubehör) die wertvolle Lebensarbeit „Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542“. Dabei ist das Literaturverzeichnis von großer Wichtigkeit, da uns hier ein reicher Katalog von verschiedensten Kirchenordnungen (K.) geboten wird (s. auch RGG³, III, Spalte 1497 f, Art. Kirchenordnungen; ferner Emil Sehling, Die Evgl. K. des XVI. Jhrh., Leipzig 1902–13; Göttingen 1955).

In die Reihe dieser K. und zwar vornehmlich der süddeutschen gehört auch die oben angezeigte Gengenbacher Ordnung von 1538, die erst in jüngster Zeit von Ernst Stachelin in der UB Basel entdeckt und durch Ernst-Wilhelm Kohls veröffentlicht wurde. Gengenbach, früher Reichsstadt, in Südbaden und in der Nähe von Straßburg (Bucer!) gelegen, ist schon frühzeitig, wie Kohls nachweist, unter den Einfluß der „evangelischen Bewegung“ bei gleichzeitigem Einwirken der Schriften Luthers geraten, die, ohne zunächst bewußte „Reformation“ zu sein, eine geistliche Vertiefung wie Ordnung des Gottesdienstes, der Lehre wie des Lebens erstrebte. Als Ausdruck religiöser Überzeugung und evangelischen Bekenntnisses wie des Bewußtseins, vor Gott für das anvertraute Gemeinwesen verantwortlich zu sein, haben dementsprechend wie bei anderen K. auch bei der

Gengenbacher K. Rat und Geistlichkeit der Stadt „auf genossenschaftlicher Basis“ zusammengearbeitet, deren Hauptziele „christliches Leben und Zucht“ in eine Lebensordnung aus Wort und Sakrament hineingestellt werden. Dabei ist die Ordnung von Gengenbach dennoch, wie Kohls in seiner Untersuchung betont, und deren Ergebnisse er zuerst aus Anlaß der Hundertjahrfeier der Neugründung der evangelischen Gemeinde in G. am 3. Dezember 1965 vorgetragen hat, gegenüber den vielen bisher bekannten K. oberdeutscher Reichsstädte ein „durchaus eigenständiger Entwurf“. Dieses wird belegt mit Hinweisen auf die seiner Arbeit neben dem Text der K. beigegebenen zwei weiteren Aktenstücke, die einmal eine Reihe von „Artikeln“ betreffen, die die Gengenbacher evangelischen Geistlichen dem Rat am 14. Juni 1538 übergeben haben, und ein andermal ein „Schreiben“ der gleichen Geistlichen an den Rat vom Januar 1538. Beide sprechen eingehend und dringend von der erkannten Notwendigkeit, „zur Ehre Gottes“ und „zur Zucht des Volkes“ eine Kirchenordnung zu erlassen. In dieser Ordnung werden nun auch im Vollzuge der reformatorischen Wiederentdeckung des allgemeinen Priestertums Mitgliedern des Rates bestimmte Aufgaben als „Diakonen und Superattendenten“ zugewiesen.

Die K. selbst, die wegen ihrer Kürze als eine Art „Rahmenverordnung“ zu verstehen ist, beginnt mit einer Erklärung des Rates über die Gründe, die zu ihrem Erlaß führten, u. a. besonders um aus christlicher Verantwortung und Liebe „unser kirchen unrath und unordnung und die straff gottes über uns zu verhüten“, wie mit einer feierlichen „Protestatio“, in der in der Weise eines Glaubensbekenntnis die eigentlichen, d. h. die geistlichen Gründe angeführt werden, die diese K. veranlaßten: „die ainig er gottes und unsers erlöfers Jhesu Christi“. Und zwar gemäß dem „unverfälschtem wort gottes“ wie im Gehorsam gegenüber „der waren rechten Christlichen Kirchen“. Gleichzeitig wird damit die Bereitschaft erklärt, das ganze Vorhaben dem Urteil eines künftigen Konzils zu unterwerfen.

Danach werden die einzelnen Gesichtspunkte der K. zwar kurz, aber doch sehr prägnant dargestellt. Es begegnen uns hier im Sinne einer christlichen Lebensordnung Überlegungen darüber, von wem und wie „ain from, gotselig und nach gutten wercken gottgefellig, cyfferig volck zum preys gottes und angesehenen der seelen hayl auffzuziehen“ (Vorrede) sei, und dementsprechend auch Anweisungen, daß solch ein „ampt unnd befel“ in die Hände von „diaconen und supperattendenten“ zu legen sei, die sowohl aus dem Rat wie der Geistlichkeit genommen als Älteste bzw. Kirchenvorsteher zur Besserung des öffentlich-gemeindlichen Lebens „das Zuchtgericht“ wahrnehmen sollen (vgl. dazu die Stellung und Aufgabe der „Superattendenten“ in der SH Kirchenordnung 1542). Gegenüber diesen knappen Hinweisen werden allerdings die eigentlichen Fragen des kirchl. Lebens, also die das Predigtamt, das gottesdienstliche Leben, bei dem u. a. eingehend von der Wichtigkeit häuslicher Unterweisung wie eines „Hausverhörs“ (vgl. das früher vielfach in Schweden und Finnland geübte „husförhör“) gesprochen wird, und den Unterricht an den Kindern („Kinderbericht“, Kinderlehre) betreffen, wesentlich eingehender behandelt. Das ist offensichtlich in der pädagogischen Intention der Reformation begründet, die sich später auch in Gengenbach in der Einführung eines eigenen, an Luther und Brenz angelehnten Katechismus äußert (s. E. W. Kohls, Der evangl. Katechismus von Gengenbach aus dem Jahre 1545; Heidelberg 1960).

Den Abschluß der K. bildet eine Art „Sakramentslehre“, die möglicherweise in der Abwehr von Sakramentariern und Anabaptisten wesentlich ausführlicher gehalten ist. Beim Taufsakrament wird vor „Winkeltaufen“ und vor einem depravierten Patenamnt „umb (und) genies willen“ gewarnt. In ähnlicher Weise wird danach auf den unwürdigen und unordentlichen Brauch des Abendmahls hingewiesen, besonders um dadurch das Grundübel „aller abgötterey“, die Opfermesse, aufs schärfste zu kritisieren. Und obwohl mit Nachdruck betont

wird, daß das Abendmahl ein „Gemeinschaftsmahl“ ist, gibt es doch keinerlei Gemeinschaft mit denen, die mit ihrem Brauch und Verständnis des Sakraments offensichtlich Gotteslästerung treiben. Es gilt, gerade hier die Ehre Gottes zu wahren wie „in eerbietung . . .“ und „in gottes geyst dem Herrn zu danken“.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es sich bei der vorliegenden Arbeit von E. W. Kohls um eine Untersuchung handelt, die nicht allein für die Reformationsgeschichte Südbadens bedeutsam ist, sondern überhaupt für einen Problembereich der Reformationsgeschichte in weiterem Sinne, nämlich wie die ungeordneten Anstöße und Aktionen der sogenannten „Evangelischen Bewegung“ sich in den „Ordnungen“ als Hilfen und Muster zu einem gemeindlichen und gottesdienstlichen Leben konkretisieren, aus dem im Zusammenwirken mit weiteren Faktoren die Kirche der Reformation erwächst. Das macht den besonderen Wert dieser mit einem ausgezeichneten wissenschaftlichen Apparat versehenen Darstellung aus.

Walther Rustmeier, Kiel

Ernst Behrends, Der Ketzerbischof. Leben und Ringen des Reformators Menno Simons, gest. 1561, Agape-Verlag, Basel 1966, 438 S.

Dieses Werk ist nicht etwa eine geschichtliche Studie im wissenschaftlichen Sinne. Hier handelt es sich um einen historischen Roman über das Leben und Werk *Menno Simons*. Durch eingehendes Studium geschichtlicher Quellen über die Täuferbewegung ist es dem Verfasser bestens gelungen, die überragende Gestalt des frommen und tiefreligiösen Täuferführers wirklichkeitsnahe erstehen zu lassen und dabei den geschichtlichen Tatsachen in jener Zeit Rechnung zu tragen. Das Werden und Wachsen des unbekanntenen katholischen Priesters Menno zum Führer der gemäßigten Gruppe der „Taufgesinnten“ wird überzeugend dargestellt. Die in der Kirchengeschichte bekannten inneren Auseinandersetzungen innerhalb der Täuferbewegung werden eingehend geschildert. Menno distanzierte sich von den radikalen, gewalttätigen Täufem um *Jan von Leyden* in Münster, von der antitrinitarischen Richtung des Täuferführers *Adam Pastor* und von der schwärmerischen Bewegung des *David Joris*, der den festen Grund der „Heiligen Schrift“ verließ. Der fromme „Ketzerbischof“ mußte wegen seiner religiösen Überzeugung ein unstetes Leben führen, bis er bei dem Edelmann Bartholomäus v. Ahlefeldt auf Fresenburg eine Zuflucht fand. Die frommen „Taufgesinnten“, die unter intoleranten Obrigkeiten Folter und Hinrichtungen über sich ergehen lassen mußten, lehnten aus religiösen Gründen jegliche Gewalt ab. Man kann dieses Werk nicht ohne innere Bewegung aus der Hand legen, voll Bewunderung über den Gottesstreiter und Wahrheitssucher. Dem Dichter dürfen wir unseren aufrichtigen Dank nicht versagen, der uns ein solch schönes und ergreifendes Epos stillen Heldentums beschert hat. Daher können wir dieses Buch wärmstens empfehlen.

Erwin Freytag, Uetersen

Eberhard von Holle, Bischof und Reformator. Aus den Quellen dargestellt von Lic. Dr. Walter Schäfer, Verden 1967. 192 S. Beiheft zum 65. Band des Jahrbuches der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 1967.

„Aus den Quellen“ — das bedeutet nach den hier vorliegenden und angezeigten Hinweisen auf „Quellen und Literatur“ (132–141) vor allen Dingen eine immense Arbeit, die dem Aufsuchen und Nachforschen, der Analyse und Interpretation von so vielfältigen Materialien in den verschiedensten Archiven (u. a. Hannover, Lüneburg, München, Regensburg, Schleswig, Kopenhagen,